

Parkplatzreglement Klingenthalde

1. Pro Mietpartei dürfen maximal 2 Autos auf dem Areal der Klingenthalde parkiert werden.
2. Eine Mietpartei mit 2 Autos muss einen Doppelgaragenparkplatz mieten, sobald einer frei wird.
3. Mieter des Gewerberaums dürfen maximal 4 Doppelgaragenparkplätze mieten.
4. Weitere Fahrzeuge müssen extern (ausserhalb der Siedlung) untergebracht werden.
5. Die Besucherparkplätze sind für Besucher freizuhalten. Dauerparkierer werden gebüsst. Die Kontrolle der Besucherparkplätze wie auch die Verwarnung und Büssung von Dauerparkierenden erfolgt durch die für die Parkplatzbewirtschaftung verantwortliche Person der Siedlungskommission.
6. Folgende Ausnahmeregelungen gelten für die Besucherparkplätze:
 - 6a Der Mieter des Gewerberaums hat zwei Parkplätze fix gemietet. Diese sind gekennzeichnet
 - 6b Der Mobility Parkplatz ist fix vermietet und entsprechend gekennzeichnet.
 - 6c Wer auf einen Garagenparkplatz wartet, wird auf eine Warteliste gesetzt und erhält dafür eine Parkkarte, die dazu berechtigt, auf den Besucherparkplätzen zu parkieren. Diese Ausnahmeregelung ist für maximal 6 Autos möglich.
 - 6d Langzeitbesucher von Mietparteien der Klingenthalde beziehen bei der verantwortlichen Person der Siedlungskommission eine vorübergehende Parkberechtigung. Dies gilt ab einer Besuchsdauer von mehr als vier Tagen in Folge. Diese Ausnahmeregelung ist für maximal 4 Autos möglich.
7. Wer mehr als 2 Garagenparkplätze benötigt (bzw. Gewerberaum 4 Doppelgaragenparkplätze), kann sich bei Leerstand weitere dazu mieten. Sobald eine andere Partei auf die Warteliste gesetzt wird, müssen diese aber wieder abgegeben werden an Genossenschafter, welche gemäss nachfolgender Ziffer 8 dieses Reglements Vorrang haben.
8. Neue Mietparteien (Wohnungsmieter) müssen ausserhalb der Siedlung parkieren, sofern keine der 6 Besucherparkplätze auf der Warteliste frei und keine durch Leerstand zusätzlich vermieteten Garagenparkplätze kündbar sind. Besteht eine solche Vermietung, ist diese in folgender Reihenfolge auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen:
 - 8a Nicht in der Siedlung wohnhafte Genossenschafter.
 - 8b Siedlungsinterne Genossenschafter, die mehr als 2 Parkplätze besetzen
 - 8c Bei siedlungsinternen Genossenschaftern entscheidet die Anzahl bereits zusätzlich gemieteter Parkplätze sowie die Mehrheit fahrberechtigter Personen im Haushalt.
9. Die für die Parkplatzbewirtschaftung verantwortliche Person der Siedlungskommission führt eine Warteliste. Die Mietverträge erfolgen durch die Verwaltung/Geschäftsführung.